

Gemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



ABWASSERREGLEMENT

|

Stand: 01. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

GESETZESGRUNDLAGEN	I
BEGRIFFE / ABKÜRZUNGEN (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE)	II
A. INGRESS	1
B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zusammenarbeit, Informationen und Sorgfaltspflichten	1
§ 3 Technische Ausführung	2
§ 4 Grundstücke im Baurecht	2
§ 5 Schadendienst	2
C. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	3
§ 6 Genereller Entwässerungsplan	3
§ 7 Projektierung und Bau	3
§ 8 Enteignung	3
§ 9 Betrieb und Unterhalt	3
§ 10 Fremdnutzung	4
§ 11 Haftungsausschluss	4
D. PRIVATE ABWASSERANLAGEN	4
I. BEWILLIGUNGSPFLICHT	4
§ 12 Bewilligungspflicht	4
II. ABWASSERENTSORGUNG	5
§ 13 Liegenschaftsentwässerung	5
III. ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT, STILLEGUNG	5
§ 14 Grundsatz	5
§ 15 Unterhaltungspflicht	6
§ 16 Haftung	6
§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
E. FINANZIERUNG	8
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
§ 18 Grundsatz	8
§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 20 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 21 Zahlungsmodalitäten	9
II. ERSCHLIESSUNGSBEITRAG	9
§ 22 Beitragspflicht	9
§ 23 Eintritt der Beitragspflicht	10

III.	ANSCHLUSSBEITRAG	10
§ 24	Beitragspflicht	10
§ 25	Eintritt der Beitragspflicht	10
IV.	ABWASSERGEBÜHREN	11
§ 26	Gebührenpflicht	11
§ 27	Eintritt der Gebührenpflicht	11
§ 28	Grundsatz der Gebührenberechnung	11
§ 29	Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrollen	12
§ 30	Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermenge	12
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		13
§ 31	Vollzug	13
§ 32	Rechtsschutz	13
§ 33	Strafbestimmungen	13
§ 34	Beseitigungsverfügung und Ersatzvornahme	13
§ 35	Aufhebung des bisherigen Rechts	13
§ 38	Übergangsbestimmungen	14
§ 39	Inkrafttreten	14
ANHANG: GEBÜHREN ZUM ABWASSERREGLEMENT		1
BESCHLUSS.....		15
<i>Anhang: Gebühren zum Abwasserreglement</i>		

K:\Lausen\37397\02_Reglemente\37397_Reg02_Abwasserreglement_kantVP_bereinigt_2012013.doc

GESETZESGRUNDLAGEN

SCHWEIZ

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 23. November 1999

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005
- Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970
- Gesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz) vom 19. Juni 1950

KOMMUNALE GRUNDLAGEN

- Genereller Entwässerungsplan (GEP) Gemeinde Lausen, 2007

WEITERE TECHNISCHE GRUNDLAGEN (NORMEN, RICHTLINIEN, EMPFEHLUNGEN)

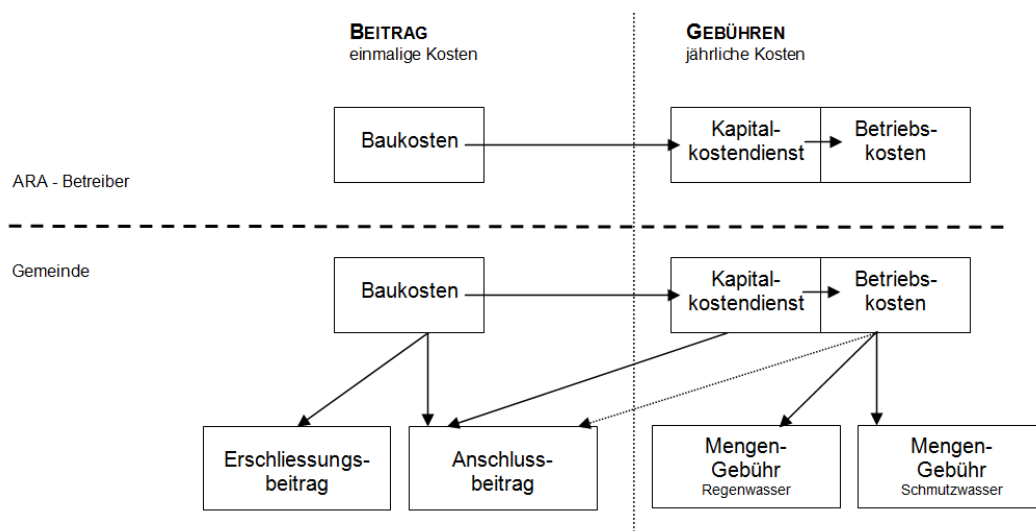
- SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung", VSA/SSIV
- SN 640 535c "Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften", VSS
- Richtlinie für "Aufgrabungsgesuche auf Gemeindestrassen und Wegen", Gemeinde Lausen
- SIA 190 "Kanalisationen", SIA
- Richtlinien für den "Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung", VSA
- SVGW - Regelwerk W3 "Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen"
- BUWAL - Empfehlungen zur "Bestimmung des Spitzenabflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten", 1985
- EN Normen und Richtlinien soweit die schweizerischen Normen und Richtlinien fehlen
- Richtlinien: Gewässerschutz bei Regenwetter, AUE – BL März 2000

BEGRIFFE / ABKÜRZUNGEN (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE)

BEGRIFF / ABKÜRZUNG	ERLÄUTERUNG
Generelle Wasserversorgungsplanung Kanton	Die Generelle Wasserversorgungsplanung des Kantons Basellandschaft sorgt für die Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Umfassendes Planungsinstrument als Planungshilfe bzw. Richtlinie für die Gemeinden zur Gestaltung der örtlichen Siedlungsentwässerung. Der Generelle Entwässerungsplan nimmt den Ist-Zustand auf und legt die kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen für das Erreichen der folgenden Zielsetzung fest: <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der negativen Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf den natürlichen Lebensraum der Gewässer
AIB	Amt für industrielle Betriebe
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
Bezeichnungen geschlechtsneutral	Die meisten Bezeichnungen in diesem Reglement sind geschlechtsneutral formuliert, ansonsten gilt die männliche Form auch für die weibliche Form.

GEBÜHREN – MODELL

Grafische Darstellung



A. INGRESS	
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 sowie das kant. Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. 6.2003 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ¹⁾ , beschliesst:	<p>¹⁾ GS 35.0375</p> <p>GS 24.293, SGS 180</p>
B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Geltungsbereich	
Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.	<p><i>Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasserbeseitigung die Gewässerschutzverordnung (GSchV) und der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Lausen..</i></p>
§ 2 Zusammenarbeit, Informationen und Sorgfaltspflichten	
<p>¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.</p> <p>² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.</p> <p>³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:</p> <p>a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,</p> <p>b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,</p> <p>c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.</p> <p>⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasser vermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.</p>	<p><i>Fachstellen des Kantons:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)</i> <p><i>Die Informationspflicht und die Öffentlichkeitsarbeit können erfüllt werden durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>entsprechende Kommissionen in der Gemeinde (Fachstellen)</i> - <i>Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt zum Schutz der Gewässer</i> - <i>Informationsveranstaltungen / Exkursionen</i> <p><i>Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abwasserarten und deren Einsparpotentiale zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Frischwasser (Trinkwasser). Bezug aus der Wasserversorgung. Die Reduktion ist durch das Verhalten Einzelner gegenüber dem Wasser zu erreichen: Wasserspareinrichtungen (Sparventile, Spülstop, Regenwassernutzung etc.)</i> - <i>Regenwasser. Das anfallende Regenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, zu versickern. Die Nutzung von Regenwasser als:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Brauchwasser im Haushalt</i> - <i>Brauchwasser für Bewässerungszwecke</i> - <i>Saubерwasser (stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser). Versickern lassen, nicht fassen.</i> <p><i>Die Gemeinde und ihre Behörden haben Vorbildcharakter. Sie verpflichten sich selbst zu beispielgebendem Verhalten.</i></p>

<p>§ 3 Technische Ausführung</p>	
<p>¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.</p> <p>² Wo gesamtschweizerisch Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.</p>	<p><i>Aufzählend sind dies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - SN 592 000 'Planung und Erstellung von - Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung' (VSA / SSV) - SIA 190 'Kanalisationen' (SIA) Richtlinie für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung' (VSA) - SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften' (VSS) - FORM 1416 Richtlinie betreffend 'Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (SUVA) - FORM 44008 'Ortsfeste Leitern' (SUVA) <p><i>Im Kanton BL gelten die Normen und Richtlinien aus der Dokumentation "Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde" (BUD/AUE)</i></p> <p><i>Aufzählend sind dies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - SN EN 13566-4 'Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovation von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)' - ASTM F 1216-06 'Standard practice for Rehabilitation of Existing Pipelines and Conduits by the Inversion and Curing of a Resin-Impregnated Tube' - SN EN 13689 'Leitfaden zur Klassifizierung und Planung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen für Renovation' - ATV Merkblatt M143 'Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen'
<p>§ 4 Grundstücke im Baurecht</p>	
<p>Ist ein Grundstück mit einem selbstständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für den Baurechtnehmer. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtnehmers haftet der Grundeigentümer.</p>	
<p>§ 5 Schadendienst</p>	
<p>Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.</p>	<p><i>Die Unterstützung durch die Gemeinde betrifft vor allem die notwendigen Sofortmassnahmen bei Havariefällen, da eine erfolgreiche Schadeneinschränkung meistens nur in-nerter kurzer Zeit erreicht werden kann.</i></p>

<p>C. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE</p>	
<p>§ 6 Genereller Entwässerungsplan</p>	
<p>Der generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.</p>	<p><i>Die Anforderungen sind definiert im Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) und im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996 (SGS 782.2).</i></p>
<p>§ 7 Projektierung und Bau</p>	
<p>¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.</p>	<p><i>Die Gemeinden sind zur Abnahme und Weiterleitung des Abwassers im Rahmen des GEP verpflichtet. Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Er ist somit behördenverbindlich.</i></p>
<p>² Der Gemeinderat erteilt aufgrund des GEP die Projektierungsaufträge für Abwasseranlagen und entscheidet über Projekte.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal, so erteilt die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung auch das Enteignungsrecht.</p> <p>⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer anstossender Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.</p> <p>⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.</p>	<p><i>vgl. auch § 8 Enteignung</i></p>
<p>§ 8 Enteignung</p>	
<p>¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.</p> <p>² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p>	<p><i>Nach Möglichkeiten sind die kommunalen Abwasseranlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen in Ausnahmefällen kommunale Anlagen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.</i></p> <p><i>Kant. Enteignungsgesetz vom 19.06.1950</i></p>
<p>§ 9 Betrieb und Unterhalt</p>	
<p>Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p><i>Darunter fallen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Spülung der Kanalisation (Abschwemmen von Feststoffen)</i> - <i>Reinigung der Kanalisation (Abfräsen harter Ablagerungen)</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Schäden in der Kanalisation: Instandstellung (Lebensdauer 20 Jahre) Sanierung (Lebensdauer 50 Jahre) Ersatz (Lebensdauer 50-100 Jahre) - Instandhaltung von Kontroll- und Spezialschächten - Instandhaltung von Regenentlastungen <p>Kontrolle der Kanalisationen nach Schäden und Fehlschlüssen mittels Kanalfernsehen oder visuell durch Begehung</p>
§ 10 Fremdnutzung	
Für Fremdnutzungen der gemeindeeigenen Abwasseranlagen (z.B. Wärmegewinnungsanlagen usw.) ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Seitens der Gemeinde werden entsprechende Auflagen formuliert.	
§ 11 Haftungsausschluss	
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.	
D. PRIVATE ABWASSERANLAGEN	
I. BEWILLIGUNGSPFLICHT	
§ 12 Bewilligungspflicht	
<p>¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen. Er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an das öffentliche Abwassersystem fest.</p>	<p><i>Bei einem Umbau einer resp. bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft sowie bei der Veränderung der Umgebungsarbeiten darf das Entwässerungssystem als verändert resp. erweitert betrachtet werden, da sich unter anderem die Abwassermenge ändert.</i></p> <p><i>Als öffentliche Kanalisationen gelten alle Kanäle, die dazu dienen, Abwasser der Liegenschaftsentwässerungen zu transportieren und abzuleiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mischwasserkanal (gemeinsames Ableiten von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser) - Schmutzwasserkanal (Ableiten von verschmutztem Abwasser) - Regen- oder Meteorwasserkanal (Ableiten von nicht verschmutztem Abwasser) - Sauberwasserleitung (Ableiten von stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser) <p><i>Anhang 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005 (SGS 782.11) legt fest, in welchen Fällen eine Bewilli-</i></p>

	<p>gung des Kantons erforderlich ist.</p>
<p>³ Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.</p> <p>⁴ Für Abwasserleitungen, die durch andere Parzellen führen, ist das Durchleitungsrecht und der Unterhalt grundbuchrechtlich zu regeln.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, dass Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.</p>	<p>Als Sammelkanäle des Kantons bzw. eines Zweckverbandes gelten Kanalisationen, die entweder ausserhalb des Siedlungsgebietes Abwasser ableiten oder sich innerhalb von Siedlungsgebieten befinden und im Besitz des Kläranlagebetreibers sind.</p> <p>SR 814.20</p>
<p>II. ABWASSERENTSORGUNG</p>	
<p>§ 13 Liegenschaftsentwässerung</p>	
<p>¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP</p> <p>a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;</p> <p>b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.</p> <p>² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen. Die Grundeigentümerschaft ist deshalb verpflichtet im Abwassergesuch aufzuzeigen, wo und wie nicht verschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberabwasserleitung eingeleitet werden soll.</p> <p>a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;</p> <p>b. spätestens bei der Erneuerung der Hausanschlussleitung</p>	<p>Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen wird im eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzonen - ausserhalb von Bauzonen, wo es zweckmässig und zumutbar ist
<p>³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.</p>	<p>Als Versickerung gilt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in geeigneten Bauwerken in den Boden.</p> <p>Eine Versickerung z.B. in einer Sickergalerie und die anschließende Ableitung in eine Kanalisation gilt nicht als Versickerung in dem Sinne, dass das nicht verschmutzte Abwasser nicht abgeleitet wird.</p>
<p>III. ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT, STILLLEGUNG</p>	
<p>§ 14 Grundsatz</p>	
<p>¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.</p>	

<p>² Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen inklusive deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.</p>	
<p>³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.</p> <p>⁴Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.</p>	<p><i>Der Anschluss ist nach der Erstellung zu prüfen. Mit Kanalfernsehaufnahmen kann dies erfolgen. Die Aufnahmen sollen Bestandteil der technischen Abnahme einer Hausanschlussleitung sein. Damit wird sichergestellt, dass die öffentliche Kanalisation an dieser Stelle dicht ist. Die entsprechenden Richtlinien für einen fachgerechten Anschluss finden sich unter anderem in der Norm SN 592 000.</i></p>
<p>§ 15 Unterhaltungspflicht</p>	
<p>¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.</p>	<p><i>Unterhalt gemäss der Norm SN 592 000 sowie der Richtlinie 'Unterhalt von Kanalisationen' (VSA). Zum privaten Unterhalt gehören:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Reinigen der Leitungen (Spülen resp. Instandstellen) - Reinigen der Schächte (Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheider) - Funktionskontrollen aller Abwasseranlagenteile, ggfs. Instandstellungen
<p>² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern, auf deren Kosten den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.</p>	<p><i>Der Dichtigkeitsnachweis wird dem Verursacher, also dem Eigentümer, übertragen. Dichtigkeitsprüfungen können sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung mit Wasser (SIA 190) - Prüfung mit Luft (SIA 190) <p><i>Prüfungen mittels Kanalfernsehen sind keine Dichtigkeitsprüfungen, sondern geben einen visuellen Eindruck des Zustandes der Kanalisation. Im weitesten Sinne kann jedoch die visuelle Prüfung als Nachweis ausreichen.</i></p>
<p>³ Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instand gestellt werden.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.</p>	
<p>§ 16 Haftung</p>	
<p>Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.</p>	<p><i>Durch Schäden können verursacht werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenverschmutzungen - Grundwasserverschmutzungen - Trinkwasserverunreinigungen

§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht	
Die Grundeigentümerschaft und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.	

E. FINANZIERUNG	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 18 Grundsatz	
<p>¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.</p>	<p><i>Dies entspricht § 18 der Gemeindefinanzordnung.</i></p>
<p>² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie den von den Kläranlagenbetreibern überbrachten Kosten werden wie folgt weiterbelastet:</p> <p>a. der Grundeigentümerschaft in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;</p> <p>b. der Grundeigentümerschaft oder der Baurechtsnehmerschaft in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;</p> <p>c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem privat gemessenen Wasserverbrauch (aus Privat- und Gemeindefinanznetz) und dem in die Schmutzwasser-Leitung eingeleiteten nicht verschmutzten Abwasser richten.</p> <p>d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen, welche nach Aufwand oder Gebührentarif verrechnet werden.</p>	<p><i>Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutznießern zurückerstattet wird.</i></p> <p><i>Mit den Anschlussgebühren kauft sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer oder eine Baurechtsnehmerin bzw. ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Kanalisation ein und erwirbt damit das Recht, die öffentliche Kanalisation nutzen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die Kanalisation den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.</i></p> <p><i>Die unter Buchstabe d beschriebenen Gebühren decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen im Abwasserwesen.</i></p>
<p>³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.</p>	
<p>⁴ Für die Bezahlung der Abwassergebühren haftet der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer des Grundstücks bzw. des Gebäudes im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p>	
§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren	
<p>¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>² Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p><i>Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Abwasseranlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.</i></p> <p><i>Die übrigen Gebühren müssen kostendeckend sein.</i></p>
<p>³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.</p>	

§ 20 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	
<p>¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).</p>	<p><i>Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.</i></p>
<p>² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.</p>	<p><i>Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.</i></p>
<p>³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträgen zinslos zurück.</p>	
§ 21 Zahlungsmodalitäten	
<p>¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussbeiträge nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben. Die Abwassergebühr wird zusammen mit der Wassergebühr erhoben.</p>	<p><i>Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend (§ 148 EG ZGB).</i></p>
<p>² Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sind innert 3 Monaten, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>	
<p>³ Bei der Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.</p>	
II. ERSCHLIESSUNGSBEITRAG	
§ 22 Beitragspflicht	
<p>¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.</p>	
<p>² Der Erschliessungsbeitrag gilt als geschuldet für:</p> <p>a. Erschlossene, unüberbaute Grundstücke, sofern noch kein einmaliger Beitrag nach altem Recht bezahlt worden ist.</p> <p>b. alle Grundstücke, die neu erschlossen werden.</p>	
<p>³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der erschlossenen Grundstücksfläche, von welcher nach GEP verschmutztes Abwasser in die neue Kanalisation eingeleitet werden kann.</p>	

§ 23 Eintritt der Beitragspflicht	
Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.	
III. ANSCHLUSSBEITRAG	
§ 24 Beitragspflicht	
<p>¹ Anschlussbeiträge sind einmalig für Neubauten sowie für Um- und Anbauten, sofern diese wertvermehrend sind, in % vom prämienspflichtigen indexierten Brandlagerwert zu entrichten. Die Höhe des Prozentsatzes wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p>² Beim Abbruch oder bei Zerstörung einer bestehenden Liegenschaft und Erstellung eines Neubaus werden die Anschlussbeiträge nur auf der Differenz zwischen altem und neuem Brandlagerwert berechnet.</p> <p>³ Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p> <p>⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussbeiträge nominal angerechnet.</p> <p>⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussbeiträge nicht berücksichtigt werden:</p> <p>a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;</p> <p>b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.</p>	<p><i>Die Nichtberücksichtigung der Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, entspricht der Rechtsprechung des Kantonsgerichtes, Abteilung Enteignungsgericht. Das Enteignungsgericht gründet in solchen Fällen seine Rechtsprechung auf Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Energiegesetzes. In analoger Weise gilt dies auch für Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung bzw. Wassereinsparung dienen.</i></p>
§ 25 Eintritt der Beitragspflicht	
<p>¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschätzung der Gebäudeversicherung vorliegt. Es gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragssatz.</p> <p>² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.</p>	

IV. ABWASSERGEBÜHREN	
§ 26 Gebührenpflicht	
<p>¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen.</p> <p>² Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser ab provisorischem Wasseranschluss, als Bauwasser oder aus privaten Anlagen bezieht.</p> <p>³ Die entsprechenden Mengen sind zu messen.</p>	
§ 27 Eintritt der Gebührenpflicht	
Mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde tritt die Gebührenpflicht ein.	
§ 28 Grundsatz der Gebührenberechnung	
<p>¹ Die Abwassergebühr wird in Form</p> <p>a) einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge und</p> <p>b) einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit von der in die Kanalisation entwässerte Fläche in Rechnung gestellt.</p>	
² Bei fachgerecht begrüntem Dächern mit entsprechender Retentionswirkung ist in Bezug auf die Meteorwasserfläche nur ein Drittel der Gebäudefläche, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wird anzurechnen	
³ Wird das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Abwasser getrennt vom verschmutzten Abwasser zur Grundstücksgrenze geführt oder an Ort und Stelle versickert, ist diese Wassermenge nicht gebührenpflichtig.	
⁴ Bei Betrieben mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung und bei Reitsportbetrieben zieht der Gemeinderat auf Antrag Wassermengen bei der Gebührenberechnung anteilmässig ab, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasser-Ableitung eingeleitet werden. Es gilt ein Abzug von 50 l pro Tag bzw. 18 m ³ pro Jahr und Grossvieheinheit (Norm Landwirtschaft).	
⁵ Der Gemeinderat zieht bei industriellen und gewerblichen Betrieben auf Antrag erhebliche, gemessene Wassermengen anteilmässig bei der Gebührenrechnung ab, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasser-Ableitung eingeleitet werden.	

<p>§ 29 Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrollen</p>	
<p>¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, sowie für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgesetzt. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird der Aufwand nach dem Kostendeckungsprinzip verrechnet.</p>	
<p>§ 30 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermenge</p>	
<p>¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.</p> <p>² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.</p> <p>³ Regenwassernutzungen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.</p> <p>⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.</p>	<p><i>Permanente Regenwassernutzungen sind bewilligungspflichtig vgl. § 12.</i></p>

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 31 Vollzug	
<p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.</p>	
§ 32 Rechtsschutz	
<p>¹ Gegen die Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	
§ 33 Strafbestimmungen	
<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestraft.</p> <p>² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p>	
§ 34 Beseitigungsverfügung und Ersatzvornahme	
<p>Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen verfügen, oder wenn nötig, solche Einrichtungen auf Kosten der Anlagenutzer beseitigen lassen.</p>	
§ 35 Aufhebung des bisherigen Rechts	
<p>Das Abwasserreglement vom 5. Mai 1999 mit den inzwischen erfolgten Änderungen wird aufgehoben.</p>	

ANHANG: GEBÜHREN ZUM ABWASSERREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren und die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im jährlichen Voranschlag bzw. im Anhang zu diesem Reglement fest.

I. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 1. Januar 2013 = 100 %.

1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 23)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 5.00 pro m² Grundstückfläche.

1.2 Anschlussbeitrag (§ 25)

Der Anschlussbeitrag beträgt 2.0 % des indexierten Brandlagerwertes.

Bei der Berechnung der Anschlussbeiträge wird bei wertvermehrenden An- und Umbauten sowie Renovationen ein Freibetrag von Fr. 20'000.00 pro Schätzung eines Mehrwertes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gewährt.

II. Jährliche Wassergebühren

2.1 Abwassergebühr (§ 28 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.30 pro m³ Wasserverbrauch.

2.2 Meteorwassergebühr (§ 28 Reglement)

Die Gebühr beträgt Fr. 1.50 pro m² Gebäudegrundfläche.

Auf sämtlichen obenerwähnten Ansätzen wird zusätzlich noch die Mehrwertsteuer erhoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 07. Dezember 2016.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Peter Aerni

Thomas von Arx

Dieser Anhang tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.